

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 15. Mai 2023

Nr. 20

	Seite		Seite		Seite
Hessisches Ministerium der Finanzen		Vorhaben des landwirtschaftlichen Betriebs Thomas Zell – Errichtung eines Flüssiggaslagers; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	677	fentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	681
Hessische Lotterieverwaltung; Bestellung von vertretungsberechtigten Personen	650			Vorhaben der THEE Projektentwicklungs GmbH & Co. KG; Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 36132 Eiterfeld-Buchenau; Wegfall des Erörterungstermins	682
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen		Vorhaben der Schumann & Hardt GmbH & Co. KG, Babenhausen; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	677	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	682
Verwaltungsvereinbarung über Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für nicht leitungsgebundene Energieträger	650	Anerkennung der Reinhard und Marianne Töppel-Stiftung, Sitz Reichelsheim im Odenwald, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	678	Öffentlicher Anzeiger	683
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Anerkennung Piske Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts	678	Andere Behörden und Körperschaften	
Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung Regionalentwicklung / LEADER	659	Aufhebung der Carl & Irene Scherrer Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main	678	Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen), Friedberg (Hessen); Auflösung der Vollstreckungsbehörde zum 30. April 2023	684
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration		Widerruf der Zulassung als Gegenprobensachverständiger	678	Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 4. Sitzung des Revisions- und Rechtsausschusses der XVII. Verbandsversammlung	684
Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit vom 19. April 2023 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	675	KASSEL		Stellenausschreibungen	685
Regierungspräsidien		Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niestehänge“ vom 11.4.2023	678		
DARMSTADT		Änderungsvorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG	681		
Vorhaben der Firma Evonik Operations GmbH, Industriepark Wolfgang, Hanau	676	Vorhaben der Egon Schindel Holding GmbH & Co. Beteiligungs KG: Niederbringung einer Versuchsbohrung zur Mineralwassererschließung, Pumpversuche, Ausbau zum Brunnen und Probetrieb; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG			

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss** des **Staatsanzeigers für das Land Hessen** ändert sich aufgrund der Feiertage am 18. Mai 2023, 29. Mai 2023 und 8. Juni 2023 für die folgenden Ausgaben:

StAnz. 22/2023 vom 29. Mai 2023:	Redaktionsschluss Dienstag, 16. Mai 2023, 12 Uhr Anzeigenschluss Mittwoch, 17. Mai 2023, 12 Uhr
StAnz. 23/2023 vom 5. Juni 2023:	Redaktionsschluss Dienstag, 23. Mai 2023, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 25. Mai 2023, 12 Uhr
StAnz. 24/2023 vom 12. Juni 2023:	Redaktionsschluss Dienstag, 30. Mai 2023, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 1. Juni 2023, 12 Uhr
StAnz. 25/2023 vom 19. Juni 2023:	Redaktionsschluss Dienstag, 6. Juni 2023, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

378

Richtlinie zur Förderung der ländlichen Entwicklung Regionalentwicklung / LEADER
I. Allgemeine Bestimmungen
1. Allgemeines Ziel der Förderung und Zweckzweck

Ziel der Förderung der ländlichen Entwicklung auf Grundlage dieser Richtlinie ist es, gezielte Unterstützungs- und Entwicklungsangebote für ländliche Gebiete anzubieten, die sich aufgrund naturräumlicher, historischer und administrativer Gegebenheiten sowie sozio-ökonomischer Zusammenhänge als zusammenhängende Regionen verstehen. Die auf diese Weise als LEADER-Regionen abgrenzbaren Gebiete verfolgen die Zielsetzung in einem partizipativen Ansatz, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Förderangebote im Rahmen dieser Richtlinie orientieren sich in ihrer allgemeinen Zielsetzung an

- der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land, wie in Art. 26d der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgeschrieben. Im Rahmen der ländlichen Entwicklungsförderung erfolgt dies durch die konkrete Steigerung der Lebensqualität, etwa durch Stärkung der Infrastruktur und Steigerung der Attraktivität ländlicher Orte und Regionen als Wohn-, Arbeits- und Erholungsorte;
- der Orientierung an übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen wie Ressourcenschutz, Bekämpfung des Klimawandels und dem Erhalt einer intakten Umwelt zum Schutz der Biodiversität;
- einem interkommunalen Kooperationsgedanken, der die Entwicklungspotenziale sowie die Angebotserweiterung für die ländliche Bevölkerung und den Erhalt guter Standards nicht auf die Grenzen der einzelnen Gemeinde beschränkt, sondern darüber hinausgehend in einem größeren Zusammenhang im Kontext der die Regionen verbindenden Elemente versteht und in dem die Einbeziehung unterschiedlicher sozialer und wirtschaftlicher Gruppen im Fokus steht.

Die Programmziele stehen im Kontext der Entwicklungsziele des europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER), der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie des Koalitionsvertrags zur 20. Legislaturperiode des Landes Hessen.

Die Förderung der ländlichen Entwicklung wird in Hessen über die Förderprogramme Dorferneuerung, Dorfmoderation und Regionalentwicklung/LEADER umgesetzt. Weitere Bausteine sind die Landtourismusstrategie und der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“.

Die Programme richten sich an die gesamte ländliche Bevölkerung. Deren Einbindung im Rahmen von Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten sowohl bei grundsätzlichen konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich der Handlungsbedarfe und Entwicklungspotenziale der betreffenden Region als auch bei der Projektumsetzung ist ein wesentliches Programmziel in Hessen. Die Förderangebote richten sich an Kommunen ebenso wie an Vereine, Privatpersonen und Unternehmen.

Die Regionalentwicklung ist Inhalt dieser Richtlinie. Ziel dieser Richtlinie ist die Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien, welche im Rahmen von Mitwirkungsprozessen nach Teil I Nr. 3 für die Dauer einer EU-Förderperiode erstellt wurden, und die sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich beinhalten. Hierfür bekommen die in Hessen anerkannten LEADER-Regionen im Rahmen der Haushaltsverfügbarkeit Mittelkontingente bereitgestellt. In der EU-Förderperiode 2023–2027 sollen die in den vorliegenden 24 lokalen Entwicklungsstrategien festgeschriebenen, regionsspezifischen Zielsetzungen und Maßnahmen erreicht und umgesetzt werden. Diese sind Ergebnis regionaler Bedarfsanalysen und partizipativer Entscheidungsprozesse und durch ihren spezifischen, messbaren und terminierten Charakter hinsichtlich Zielerreichung und Wirksamkeit messbar.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind

- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie
- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) unterliegt den Anforderungen des jeweils gültigen GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem ELER sind zusätzlich insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und der auf dieser Grundlage genehmigte Entwicklungsplan für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2023–2027
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik,
- Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsmaßnahmen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 und 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1242 der Kommission vom 10. Juli 2017

Als weitere Grundlagen der Förderung sind das GAK-Gesetz sowie der jeweils gültige Rahmenplan über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, hier insbesondere Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung, zu beachten.

Der § 56 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) findet keine Anwendung.

3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

3.1. Anerkennung und Arbeit der lokalen Aktionsgruppen

Voraussetzung für die Anerkennung als LEADER-Fördergebiet ist die Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen eines partizipativen, offenen Beteiligungsprozesses unter Einbezug aller relevanten öffentlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen sowie der Bürgerinnen und Bürger. Innerhalb der LES werden die zentralen Handlungsfelder benannt und mit praxistauglichen Zielen hinterlegt. Zusätzlich ist eine lokale Aktionsgruppe (LAG) als repräsentative öffentlich-private Partnerschaft in Form einer juristischen Person einzurichten, die in ihrer Mitgliederstruktur alle relevanten Gruppierungen gleichermaßen berücksichtigt und ein transparentes, nichtdiskriminierendes Verfahren zur Auswahl von Vorhaben, die nach Maßgabe dieser Richtlinie eine finanzielle Unterstützung erhalten sollen, festlegt. Die Vorgaben zur Umsetzung des Projektauswahlverfahrens nach Art. 33 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 beinhalten unter anderem die Einrichtung eines Entscheidungsgremiums, das geschlechterparitätisch zu besetzen ist, sowie die Festlegung von Kriterien zur Auswahl von Vorhaben. Die LAG wird auf Grundlage ihrer LES durch das in Teil I Nr. 6 benannte zuständige Ministerium im Rahmen eines Auswahlverfahrens anerkannt.

Jeder LAG wird mit der Anerkennung ein Budget zur Verfügung gestellt, welches zur Umsetzung der LES eingesetzt werden kann. Grundlage dafür bildet der in der LES dargestellte Finanzplan. Das zur Verfügung gestellte Budget steht unter haushaltsrechtlichem Vorbehalt.

Die Wirksamkeit der Förderprogramme wird regelmäßig durch Monitoringprozesse begleitet, die externe Evaluationen einbeziehen. Sie berücksichtigen die inhaltlich-strategische Ebene, Inanspruchnahme, Finanzvolumen, Zielorientierung und Wirksamkeit. Regelmäßig werden die für die Überwachung und Bewertung von LEADER als Teil des GAP-Strategieplans notwendigen Daten und Indikatoren erfasst.

3.2. Förderung von Vorhaben

Vorhaben müssen räumlich innerhalb des Gebietes einer anerkannten LAG liegen. Ausnahmen können in begründeten Fällen durch die in Teil I Nr. 6 benannten zuständigen Landrätinnen und Landräte zugelassen werden, wenn der Nutzen für das Gebiet der LAG nachgewiesen wird.

Vorhaben müssen in jedem Fall der Umsetzung der Ziele der LES dienen und damit konkret einem Handlungsfeld der LES zuzuordnen sein. Der jeweilige Beitrag zu den Zielen der LES ist darzulegen. Die Auswahl förderwürdiger Vorhaben erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG, nach Maßgabe des in der LES beschriebenen Auswahlverfahrens, wobei Interessenskonflikte auszuschließen sind. Die endgültige Entscheidung über die Förderfähigkeit sowie die Bewilligung obliegt den jeweils zuständigen Landrätinnen und Landräten (Teil I Nr. 6).

Die Einzelheiten der Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind in Teil II ausgeführt. Jede LAG kann im Rahmen der in dieser Richtlinie genannten maximalen Zuwendungssummen für die einzelnen Förderangebote regionale Förderhöchstsummen definieren. Dies ist im Rahmen des Projektauswahlverfahrens transparent darzustellen und muss für Antragstellerinnen und Antragsteller zu jedem Zeitpunkt ersichtlich sein. Die Reduzierung der Förderhöchstsumme für einzelne Förderangebote ist in den regionalen Projektauswahlbögen festzuschreiben. Die Zuwendungen für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf grundsätzlich nicht mehr als 20 Prozent des Gesamtbudgets der LAG betragen.

Bei der Förderung von Vorhaben nach Teil II Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 kann auf Vorschlag der LAG eine über die maximale Zuwendungssumme hinausgehende einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung auf maximal jeweils den 2,5-fachen Höchstförderbetrag durch das nach Teil I Nr. 6 zuständige Ministerium ermöglicht werden. Diese einzelfallbezogene Anhebung der Höchstförderung gilt nicht für Kooperationsvorhaben und wird im Regelfall einmal pro Förderperiode und LAG gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. Innenbereich

Als Innenbereich wird im Sinne der Mehrwertkriterien in den Förderziffern Teil II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 vornehmlich der dörfliche Innenbereich verstanden. Dabei handelt es sich in der Regel um im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die einen siedlungsgeschichtlich oder denkmalpflegerisch wertvollen Bestand aufweisen und weitgehend ihre historische bzw. ursprüngliche Bausubstanz und ihr Orts- oder Stadtbild bewahren konnten.

4.2. Regionaltypisches Bauen

Hinsichtlich der Kriterienbefreiung zum regionaltypischen Bauen in den Förderziffern Teil II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 sind die fachlichen Hinweise im Leitfaden „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ zu beachten, der von dem in Teil I Nr. 6 benannten zuständigen Ministerium herausgegeben wurde.

4.3. Daseinsvorsorge

Hinsichtlich der Erfüllung des Mehrwertkriteriums in der Förderziffer Teil II Nr. 5.6 c) zur Bündelung von Dienstleistungsangeboten der Daseinsvorsorge wird Daseinsvorsorge als eine im öffentlichen Interesse stehende Leistung gesehen, die zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zwischen Stadt und Land beiträgt und von öffentlichen oder auch privaten Stellen bereitgestellt werden kann. Zu den Leistungen zählen insbesondere die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (zum Beispiel Dorfläden), Angebote der gesundheitlichen Versorgung, Altersgerechte Betreuungsangebote sowie Kommunikationsangebote und Netzwerke, Mobilitätsangebote oder mobile Dienste, kulturelle Angebote (zum Beispiel Musik, Literatur, Geschichte, Kunst, Unterhaltung), Freizeit und Sportangebote für unterschiedliche Altersgruppen. Vorhaben der Daseinsvorsorge zeichnen sich außerdem dadurch aus, dass der Zugang nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt werden darf und für die Leistung bisher im angesprochenen Versorgungsbereich kein Angebot privater Marktteilnehmer besteht.

4.4. Produktive Investitionen

Produktive Investitionen liegen vor, wenn damit Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen gefördert werden sollen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen und mit dem Ziel eines unternehmerischen Gewinns geplant werden.

5. Gebietskulisse

Vorhaben werden nach den in Teil I Nr. 3 benannten allgemeinen Verfahrensbestimmungen in anerkannten LEADER-Regionen gefördert. Kommunen können jeweils nur Mitglied einer LEADER-Region sein und müssen innerhalb der Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2023 bis 2027“ liegen, diese setzt sich zusammen aus den Landkreisen:

- **Bergstraße** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Biblis, Birkenau, Bürstadt, Einhausen, Groß-Rohrheim, Lampertheim, Lorsch und Viernheim),
- **Darmstadt-Dieburg** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Griesheim, Groß-Zimmern, Münster, Pfungstadt und Weiterstadt),
- **Fulda** (mit Ausnahme der Stadt Fulda),
- **Gießen** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Gießen, Heuchelheim und Linden),
- **Hersfeld-Rotenburg**,
- **Hochtaunus** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Steinbach an der Straße),
- **Kassel** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Baunatal und Vellmar),
- **Lahn-Dill** (mit Ausnahme der Stadt Wetzlar),
- **Limburg-Weilburg** (mit Ausnahme der Stadt Limburg a. d. Lahn),
- **Main-Kinzig** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hanau, Maintal, Niederdorfelden, Rodenbach und Schöneck),
- **Marburg-Biedenkopf** (mit Ausnahme der Stadt Marburg),
- **Odenwald**,
- **Rheingau-Taunus**,
- **Schwalm-Eder**,
- **Vogelsberg**,
- **Waldeck-Frankenberg**,
- **Werra-Meißner** und
- **Wetterau** (mit Ausnahme der Gemeinden/Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Friedberg (Hessen), Karben, Rosbach v. d. Höhe und Wöllstadt).

Die anerkannten LEADER-Regionen können auf der Internetseite des in Teil I Nr. 6 benannten zuständigen Ministeriums eingesehen werden.

6. Zuständige Stellen

Zuständig für alle Fragen der Förderung des ländlichen Raums sind:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), Referat VII 8
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
E-Mail: dere@umwelt.hessen.de
www.umwelt.hessen.de

und die vom für Dorf- und Regionalentwicklung zuständigen Ministerium mit der Umsetzung der Förderprogramme beauftragte Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) Gruppe investive Programme
E-Mail: investive_programme@wibank.de
www.wibank.de

Fach- bzw. Förderbehörden (im Folgenden Bewilligungsstellen genannt) für die Regionalentwicklung sind in der Regel die beauftragten Landrätinnen und Landräte (im Folgenden Landräte genannt). Im Fall von Interessenkonflikten fungiert die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsstelle.

Zuständigkeiten der Landräte nach Art. 3 des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229):

Zuständig für den Landkreis Bergstraße:
Landrat/Landrätin des Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 3–5

64646 Heppenheim (Bergstraße)
E-Mail: dere@kreis-bergstrasse.de
www.kreis-bergstrasse.de

Zuständig für den Landkreis Darmstadt-Dieburg:
Landrat/Landrätin des Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt
E-Mail: dere@ladadi.de
www.ladadi.de

Zuständig für den Landkreis Fulda:
Landrat/Landrätin des Landkreises Fulda
Wörthstraße 15
36037 Fulda
E-Mail: dorferneuerung@landkreis-fulda.de
www.landkreis-fulda.de

Zuständig für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg:
Landrat/Landrätin des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
E-Mail: umwelt@hef-rof.de
www.hef-rof.de

Zuständig für den Landkreis Hochtaunuskreis Main-Taunus und Offenbach:
Landrat/Landrätin des Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1–5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
E-Mail: lfn.bad-homburg@hochtaunuskreis.de
www.hochtaunuskreis.de

Zuständig für den Landkreis Kassel:
Landrat/Landrätin des Landkreises Kassel
Manteuffel-Anlage 5
34369 Hofgeismar
E-Mail: regionalentwicklung@landkreiskassel.de
www.landkreiskassel.de

Zuständig für die Landkreise Gießen und Lahn-Dill-Kreis:
Landrat/Landrätin des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
E-Mail: info-alr@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Zuständig für die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis:
Landrat/Landrätin des Landkreises Limburg-Weilburg
Gymnasiumstraße 4, Schloss Hadamar
65589 Hadamar
E-Mail: poststelle-alr@limburg-weilburg.de
www.landkreis-limburg-weilburg.de

Zuständig für den Main-Kinzig-Kreis:
Landrat/Landrätin des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen
E-Mail: laendlicherraum@mkk.de
www.mkk.de

Zuständig für den Landkreis Marburg-Biedenkopf:
Landrat/Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf
Hermann-Jacobsohn-Weg 1
35039 Marburg
E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de
www.marburg-biedenkopf.de

Zuständig für den Odenwaldkreis:
Landrat/Landrätin des Odenwaldkreises
Scheffelstraße 11
64385 Reichelsheim (Odenwald)
E-Mail: dere@odenwaldkreis.de
www.odenwaldkreis.de

Zuständig für den Schwalm-Eder-Kreis:
Landrat/Landrätin des Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@schwalm-eder-kreis.de
www.schwalm-eder-kreis.de

Zuständig für den Vogelsbergkreis:
Landrat/Landrätin des Vogelsbergkreises
Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach (Hessen)
E-Mail: alr@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de

Zuständig für den Landkreis Waldeck-Frankenberg:
Landrat/Landrätin des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2
34497 Korbach
E-Mail: regionalentwicklung@lkwafkb.de
www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Zuständig für den Werra-Meißner-Kreis:
Landrat/Landrätin des Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1
37269 Eschwege
E-Mail: wmk@werra-meissner-kreis.de
www.werra-meissner-kreis.de

Zuständig für den Wetteraukreis:
Landrat/Landrätin des Wetteraukreises
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen)
E-Mail: strukturfoerderung@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de

II. Förderangebote

1. Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie

1.1. Förderziel und Zwecksetzung

Ziel ist die Unterstützung der Regionen bei den auf lokaler Ebene zu erstellenden lokalen Entwicklungsstrategien nach den Vorgaben der EU hinsichtlich zu beachtender Handlungsfelder, Zielvorgaben und Bevölkerungsbeteiligung. Eine lokale Entwicklungsstrategie (LES) und die Einrichtung einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) als Träger der lokalen Entwicklungsstrategie sind Voraussetzung für die Anerkennung als Fördergebiet in der EU-Förderperiode nach 2027. Die konkreten Vorgaben werden in einem Aufruf formuliert, der den Auftakt des Anerkennungsverfahrens für die EU-Förderperiode nach 2027 bildet. In der kommenden EU-Förderperiode sollen mindestens 300 Kommunen aus der Gebietskulisse Ländlicher Raum am LEADER-Programm teilnehmen.

1.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Rechtsfähig organisierte öffentlich-private Partnerschaften

1.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die der LES zugrundeliegende Region muss der jeweils gültigen Gebietskulisse „ländliche Regionalentwicklung“ angehören, diese wird zusammen mit dem Aufruf zur Bewerbung als LEADER-Region veröffentlicht.

Die Gebietsabgrenzung ist auf kommunaler Ebene vorzunehmen. Eine Kommune kann nicht in unterschiedlichen Regionen mitwirken.

1.4. Gegenstand der Förderung

Erstellung einer lokalen Entwicklungsstrategie

1.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Planungsarbeiten, die der Bewerbung für anderweitige Wettbewerbe, Programme oder Initiativen dienen

1.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 50.000 Euro.

1.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen und die mit der Erstellung der Entwicklungsstrategie in direktem Zusammenhang stehenden Sachausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben.

2. Laufende Ausgaben

2.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Die Förderung dient der Unterstützung der erfolgreichen Umsetzung einer LES in Trägerschaft einer nach Teil I Nr. 3.1 anerkannten LAG. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung und Begleitung der Strategie, das begleitende Monitoring und Evaluierungen sowie die bedarfsgerechte Fortschreibung der Strategie. Zur Unterstützung der erforderlichen Prozesse ist ein Regionalmanagement einzusetzen, für dessen erfolgreiche Arbeit nachweislich qualifizierte Arbeitskräfte für die gesamte Laufzeit des LEADER-Prozesses erforderlich sind. In der EU-Förderperiode 2023–2027 sollen in den ländlichen Räumen Hessens 24 LEADER-Regionalmanagements gefördert werden.

Die Aufgaben des Regionalmanagements liegen insbesondere in der Öffentlichkeitsarbeit zu den Inhalten und Zielen der LES, der Motivation und Vernetzung regionaler Akteurinnen und Akteure sowie der Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und der bedarfsorientierten Evaluierung und Anpassung der LES. Im Bereich der Vorhabenentwicklung und Umsetzung liegen die Aufgaben in der Akquise möglicher Vorhabenträgerinnen und Vorhabenträger, der Unterstützung bei der Vorhabenentwicklung und Vorbereitung der Förderverfahren im Dialog mit der zuständigen Bewilligungsstelle, der Vorbereitung des Vorhabenauswahlprozesses sowie der Umsetzung des Regionalbudgets nach den Vorgaben der GAK. Zusätzlich ist das Regionalmanagement zuständig für das Finanzmittelmanagement des regionalen Budgets der LAG in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle. Begleitend sind kontinuierliche Berichtspflichten zur Umsetzung des LEADER-Prozesses gegenüber der Verwaltung zu erbringen, die sich unter anderem an den Erfordernissen des GAP-Strategieplans orientieren.

Monitoring, Evaluierung und Fortschreibung der LES haben zum Ziel, die im Rahmen des LEADER-Prozesses fortschreitenden Umsetzungsprozesse zu steuern und anzupassen. Die Ergebnisse des Monitorings zur Erreichung der regionspezifischen Ziele der LES sind in einem jährlich vorzulegenden Bericht darzustellen und die Ergebnisse in einem transparenten Prozess in der Region zu veröffentlichen. Die Bewertungsbereiche Inhalte und Strategie, Prozess und Struktur sowie Aufgaben des Regionalmanagements sind hierbei als Gliederungsebenen zu berücksichtigen. Auf Basis der Ergebnisse des Monitorings sind zusätzlich zwei Selbstevaluierungen in der EU-Förderperiode 2023–2027 durchzuführen. Im dritten Berichtsjahr sind die Ergebnisse unter Einbeziehung eines externen Fachbüros in Form einer externen Evaluierung zu reflektieren.

Fortschreibungen der LES zur Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und Bedarfe erfolgen auf Basis der bis zum Zeitpunkt der Fortschreibung vorliegenden Ergebnisse aus der externen Evaluierung und den zusätzlich durchzuführenden Selbstevaluierungen.

2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger

2.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist die Bestandskraft der Satzungen und Geschäftsordnungen der LAG und gegebenenfalls sonstiger rechtlicher Vereinbarungen zwischen der LAG und Dienstleistern, welche der Anerkennung zugrunde liegen.

Das Regionalmanagement kann von der LAG durch eigene Beschäftigungsverhältnisse oder durch Dienstleistungsverträge erbracht werden, wobei die beauftragten Dienstleister quantifiziert und personalisiert sein müssen und im Rahmen eines Vergabeverfahrens auszuwählen sind.

Alternativ ist die Beauftragung eines kommunalen Trägers (zum Beispiel eine Gemeinde, ein Gemeinde- oder Zweckverband) mit der Wahrnehmung des Regionalmanagements durch dort beschäftigtes Personal möglich, soweit es für solche Aufgaben zusätzlich eingestellt wird oder in der Vergangenheit für solche Aufgaben zusätzlich eingestellt wurde. In diesen Fällen sind die beauftragten kommunalen Träger selbst Antragsteller. Die fachliche Aufgabensteuerung des Regionalmanagements erfolgt durch die LAG. Das für das Regionalmanagement tätige Personal kann mit dem auf das Regionalmanagement entfallenden Anteil gefördert werden.

Die Sicherstellung des Personalsumfangs und dessen namentliche Benennung sind durch die Zuwendungsempfänger zu gewährleisten. Die entsprechenden Dienstleistungsverträge oder Beauftragungen bedürfen der Schriftform und sind ebenso wie Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen bei eigenen Beschäftigungsverhältnissen der zuständigen Bewilligungsstelle vorzulegen.

2.4. Gegenstand der Förderung

2.4.1. Durchführung des Regionalmanagements zur Umsetzung der LES, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Akquise und Unterstützung von Antragstellern, Begleitung des Projektauswahlprozesses, Vorbereitung und Unterstützung der Förderverfahren und Finanzmittelmanagement des regionalen Budgets der LAG im Dialog mit der Bewilligungsstelle, Monitoring, bedarfsorientierte Evaluierung und Anpassung der LES sowie Erbringung kontinuierlicher Berichtspflichten gegenüber der Verwaltung.

2.4.2. Einmalige externe Evaluierung der LES und der Arbeitsprozesse der LAG durch einen externen Dienstleister

2.4.3. Einmalige Fortschreibung der LES durch einen externen Dienstleister

2.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich die einzelbetriebliche Beratung.

2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Förderungen nach 2.4.2 und 2.4.3 werden nur einmal je LAG und Förderperiode bereitgestellt.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

Für Vorhaben nach 2.4.1)

- Personalausgaben der LAG oder des alternativ beauftragten kommunalen Trägers für die Einrichtung eines Regionalmanagements werden in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 sowie einer zusätzlichen Pauschale für indirekte Ausgaben der LAG nach Teil III Nr. 7.2 mit einem Fördersatz in Höhe von 80 Prozent für die Jahre 2023–2027 gefördert. Der Höchstbetrag der Zuwendung errechnet sich jeweils aus dem gesamten öffentlichen Beitrag, wie in Nr. 2.8 ausgeführt.

- Ausgaben für die Einrichtung eines Regionalmanagements in Form der Beauftragung von Dritten werden mit einem Fördersatz in Höhe von 80 Prozent für die Jahre 2023–2027 gefördert. Im Falle einer Beauftragung eines Dienstleisters sind die indirekten Kosten in die Leistungsbeschreibung der Bieter aufzunehmen. Der Höchstbetrag der Zuwendung errechnet sich jeweils aus dem gesamten öffentlichen Beitrag, wie in Nr. 2.8 ausgeführt.

Für Vorhaben nach 2.4.2)

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 15.000 Euro.

Für Vorhaben nach 2.4.3)

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 35.000 Euro.

2.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Für Vorhaben nach 2.4.1 gilt

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Personalausgaben mit Vergütung in analoger Anwendung der Tarife des öffentlichen Dienstes und entsprechender vertraglicher Absicherung,
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen und
- Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der LES stehen.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise und Personalausgaben, die dem laufenden Betrieb und den üblichen Aufgaben der Einrichtung zugeordnet werden können.

Für Vorhaben nach 2.4.2 und 2.4.3 gilt

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Verwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere die Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise.

2.8. Sonstige Bestimmungen

Das Regionalmanagement umfasst maximal 2,0 zuwendungsfähige Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Es besteht die Möglichkeit, das Regionalmanagement im Umfang von maximal 1,0 VZÄ auszuweiten, sofern dies im Rahmen der Umsetzung der LES fachlich begründbar ist.

Der Sitz des Regionalmanagements ist öffentlich zu machen und die Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten ist zu gewährleisten.

Ausgaben im Rahmen dieses Fördertatbestandes dürfen nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 25 Prozent des gesamten öffentlichen Beitrags für die Strategie nicht überschreiten. Zum „öffentlichen Beitrag“ zählen die zur Umsetzung der Strategie eingesetzten EU-Fördermittel inklusive Top-Ups des Bundes und des Landes, der Anteil öffentlicher Mittel an der Kofinanzierung von Vorhaben sowie die Eigenmittel öffentlicher Antragsteller und der LAG bei der Umsetzung von Vorhaben.

Die Träger des Regionalmanagements müssen in der Lage sein, die geförderten Personalausgaben jederzeit über getrennte Buchungsschlüssel oder getrennte Kontenführung nachzuweisen (Trennungsrechnung).

Zuwendungen nach diesem Fördertatbestand sind nicht wettbewerbsrelevant und werden als mit dem Binnenmarkt vereinbar beurteilt. Dem Regionalmanagement dürfen keine Arbeitsbereiche zugeordnet werden, die Unternehmen begünstigen. Dazu gehören insbesondere betriebsberatende Tätigkeiten oder Unternehmenspräsentationen.

Zur Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit des Regionalmanagements finden die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO für diesen Fördertatbestand keine Anwendung.

3. Informations- und Beratungsleistungen, Konzepte

3.1. Förderziel und Verwendungszweck

Die Förderung unterstützt die nachhaltige und zukunftsfröhliche Entwicklung ländlicher Regionen durch die Schaffung strategisch-planerischer Grundlagen, die Entwicklung und Vermittlung innovativer und zeitgemäßer Lösungsansätze zur Begegnung regionaler Herausforderungen sowie die Sensibilisierung und Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure. Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 160 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Ziel der geförderten Vorhaben ist insbesondere eine Verbesserung der Daseinsvorsorge und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Bevölkerungsgruppen, die Entwicklung außerschulischer Bildungsangebote sowie klimafreundliche Mobilitätslösungen, die Förderung regionaler Wirtschaftskraft und des ländlichen Tourismus, die Sensibilisierung für ein nachhaltiges Konsumverhalten sowie der Erhalt von Natur und Landschaft im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

3.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

3.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

3.4. Gegenstand der Förderung

Nicht-investive Maßnahmen, wie

- Konzepte, Gutachten und Machbarkeitsstudien,
- Beratungsleistungen,
- Weiterbildungs-, Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
- Vernetzungsangebote,
- Marken- und Produktentwicklungen,

- Vermarktungskampagnen und Marketingmaßnahmen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Information,
- Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung,
- die begleitende Umsetzung von Vorhaben, unter Einbeziehung der Ausgaben für neu eingestelltes Personal

3.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich

- Produktive Investitionen nach Teil I Nr. 4.4

3.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme je Einzelförderung beträgt 50.000 Euro.

Sofern es sich um ein Kooperationsvorhaben handelt, beträgt die maximale Zuwendungssumme je LAG 50.000 Euro jedoch insgesamt maximal 150.000 Euro.

3.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Verwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Raummiete, Druckkosten)
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise und Personalausgaben, die nach Teil II Nr. 2, 4, 5, 7 und 8 förderfähig sind.

3.8. Sonstige Bestimmungen

Eine Förderung mit Mitteln aus der GAK ist nicht möglich.

4. Investitionen in ländliche Infrastruktureinrichtungen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

4.1. Förderziel und Verwendungszweck

Das Förderangebot hat das Ziel, im Rahmen der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie das über die Angebote der Daseinsvorsorge hinausgehende ländliche Infrastrukturangebot zum Zwecke der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu erhalten, zu ergänzen und auszubauen. Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 50 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Die geförderten Vorhaben sollen außerdem zu einer Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Regionen beitragen, diese als zukunftsfähige Lebens-, Wohn- und Arbeitsorte entwickeln und Innovationscharakter besitzen.

Im Fokus der Umsetzung stehen zudem klimafreundliche, die vorhandene Mobilitätsinfrastruktur ergänzende Angebote, außerschulische Bildungsinfrastrukturen sowie Infrastrukturvorhaben mit regionaler Wirksamkeit, die zu einer Anpassung an veränderte Wohn- und Arbeitsgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung beitragen.

4.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

4.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

4.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven Vorhaben, welche

- 4.4.1.** eine regionale Wirksamkeit besitzen und zu einer Anpassung an veränderte Wohn- und Arbeitsgewohnheiten der ländlichen Bevölkerung beitragen,
- 4.4.2.** die außerschulische Bildungsinfrastruktur ergänzen oder

4.4.3. die vorhandene Mobilitätsinfrastruktur klimafreundlich ergänzen und nicht unter den Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes fallen.

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 3 gefördert werden.

4.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich

- Produktive Investitionen nach Teil I Nr. 4.4

4.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Für die Förderung von Vorhaben nach 4.4.1 und 4.4.2 gilt:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 250.000 Euro.

Für die Förderung von Vorhaben nach 4.4.3 gilt:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

4.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 3
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Erwerb von Geschäftsanteilen

5. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Vorhaben der Daseinsvorsorge

5.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Angebot richtet sich an Vorhaben zur Verbesserung der Daseinsvorsorge sowie Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden. Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 160 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Gefördert werden sollen insbesondere:

- Einrichtungen der gesundheitsbezogenen Dienstleistungen sowie der medizinischen Versorgung mit lokaler Wirksamkeit,

deren Auswahl sich an Kapitel 4 SGB V orientiert (bspw. Vertragsärzte, Heil- und Hilfsmittelerbringer, Apotheken, pharmazeutische Unternehmen sowie sonstige Angebote wie häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfen, Hebammen).

- Einrichtungen der Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs und einer Verkaufsfläche von bis zu 400 qm.
- Kulturelle und bildungsorientierte Einrichtungen, Einrichtungen der Freizeit und Erholung sowie Einrichtungen zur Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit mit lokaler und/oder regionaler Wirksamkeit.

Ziel der Förderung ist es, Unterversorgung im Bereich der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen gemäß den Festlegungen in der lokalen Entwicklungsstrategie abzuwenden.

5.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

5.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für investive Vorhaben gilt, dass diese in einem Orts- oder Stadtteil mit nicht mehr als 10.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern liegen müssen.

Die investive Förderung von Einrichtungen muss je nach Zuwendungszweck

- Unterversorgung in den Bereichen der medizinischen Versorgung abwenden oder zum Erhalt eines Arztsitzes beitragen,
- Unterversorgung in gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, Pflege und Betreuung abwenden,
- Güter des täglichen Bedarfs auf einer Verkaufsfläche von maximal 400 qm anbieten und/oder
- einen Beitrag zur Verbesserung des Freizeit- und Kulturangebotes leisten.

Der jeweilige Bedarf bzw. Versorgungsengpass ist bei medizinischen Einrichtungen durch die kassenärztliche Vereinigung oder den Hausärzterverband und bei den sonstigen Einrichtungen durch die Kommune oder anderweitig zuständige Behörde zu bestätigen.

5.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven und nicht-investiven Vorhaben.

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 3 gefördert werden.

5.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom erzeugen,
- Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung in ländlichen Orten hinausgehen,
- stationäre Nahversorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern.

5.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Im Einzelnen werden folgende Förderkonditionen gewährt:

a) Grundförderung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale und private Träger

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

b) Mehrwert Innenentwicklung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz erhöht sich auf 75 Prozent, sofern sich der Standort des Vorhabens im Innenbereich (Teil I Nr. 4.1) be-

findet und die Innenentwicklung stärkt und das Vorhaben die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

Öffentliche nicht-kommunale und private Träger

- Der Fördersatz erhöht sich auf 65 Prozent, sofern sich der Standort des Vorhabens im Innenbereich (Teil I Nr. 4.1) befindet und die Innenentwicklung stärkt und das Vorhaben die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

c) **Mehrwert Versorgungszentrum und Innenentwicklung**

Der Fördersatz erhöht sich für Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlich nicht-kommunale und private Träger auf 80 Prozent, sofern die unter 5.6.b) genannten Voraussetzungen erfüllt werden und es sich bei dem Vorhaben zusätzlich um ein Versorgungszentrum handelt, das Dienstleistungsangebote der Daseinsvorsorge (Teil I Nr. 4.3) bündelt.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

d) **Kooperationsprojekte**

Die Förderkonditionen ändern sich wie folgt, sofern das Vorhaben auf einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit basiert:

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt je LAG 250.000 Euro, jedoch insgesamt maximal 750.000 Euro.

5.7. **Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 3
- Sachausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Raummiete, Druckkosten)
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Erwerb von Geschäftsanteilen

6. **Förderung von Unternehmen**

6.1. **Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen**

6.1.1. **Förderziel und Zuwendungszweck**

Kleinunternehmen sind ein wichtiger Bestandteil ländlicher Wirtschaftskraft. Sie bieten wohnortnahe wirtschaftliche Entwicklung und stellen qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Strukturelle Veränderungen, fehlende Gründungspotenziale und ungeklärte Betriebsnachteile behindern jedoch eine zeitgemäße Weiterentwicklung und hemmen wirtschaftliche Entwicklungspotenziale in den Regionen.

Ziel ist, Anreize zur Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen in ländlichen Regionen auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie zu bieten. Dabei soll insbesondere Innovationspotenzialen entsprochen und zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen beigetragen werden. Der Stärkung der Innenbereiche sowie der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung durch die geförderten Vorhaben wird eine erhöhte Bedeutung beigemessen. Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 160 Kleinunternehmen nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

6.1.2. **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition des Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der VO (EU) Nr. 702/2014.

6.1.3. **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.

Die weiteren Regelungen für Klein- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.1.4. **Gegenstand der Förderung**

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen.

6.1.5. **Förderausschluss**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prologationen.

6.1.6. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich jeweils um 5 Prozentpunkte bis auf maximal 40 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mindestens ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte ein und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 200.000 Euro.

6.1.7. **Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

- Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (zum Beispiel mobiler Verkaufswagen)
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Die Kosten eines für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlichen Grundstückserwerbs (KG 110) bzw. Erwerbs einer Betriebsstätte können anteilig gefördert werden, jedoch darf der entsprechende Anteil die – ohne Berücksichtigung des Grundstückserwerbs – ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um maximal 10 Prozent erhöhen. Hierbei sind Steuern und Gebühren nicht zuwendungsfähig und bleiben unberücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- unbare Eigenleistungen
- Erwerb unbebauter Grundstücke
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Reisekosten

6.1.8. Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungen an Unternehmen werden ausschließlich auf der Grundlage der EU-Verordnungen für „De-minimis Beihilfen“ gewährt (nach Teil III Nr. 16).

Eine Förderung mit Mitteln aus der GAK ist nicht möglich.

6.2. Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen der Grundversorgung

6.2.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Kleinunternehmen der Grundversorgung leisten in den ländlichen Regionen Hessens einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen Versorgung und stellen qualifizierte Arbeits- und Auszubildungsverhältnisse. Jedoch tragen strukturelle Veränderungen, der demographische Wandel und veränderte Lebensgewohnheiten dazu bei, dass der Bestand an Versorgungseinrichtungen gefährdet ist.

Ziel der Förderung sind bedarfsorientierte Gründungen und Entwicklungen solcher Kleinunternehmen, die auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie zur Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen. Zur Grundversorgung zählen Angebote zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen im vorgenannten Sinne, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen.

Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 50 Kleinunternehmen der Grundversorgung nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

Im Rahmen des Förderangebotes wird der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der Stärkung der Innenbereiche sowie der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung eine besondere Bedeutung beigemessen.

6.2.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 2 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition des Art. 2 Abs. 3 des Anhangs der VO (EU) Nr. 702/2014.

Unternehmen der gesundheitlichen Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Apothekerinnen und Apotheker sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 (Agrarinvestitionsförderungsprogramm) und Unternehmen gemäß der Nummer 2.3 (Diversifizierung) im Förderbereich 2 (Förderung

landwirtschaftlicher Unternehmen) des jeweils gültigen GAK-Rahmensplans.

6.2.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wird in einem Orts- oder Stadtteil mit nicht mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt.

Die zuständige Kommune hat den Bedarf für die Bereitstellung des betreffenden Gutes oder der betreffenden Dienstleistung zur Grundversorgung unter Berücksichtigung gleichartiger, bereits bestehender Einrichtungen in Ortsnähe zu bestätigen.

Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen.

Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.

Die weiteren Regelungen für Klein- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.2.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen der Grundversorgung.

6.2.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht direkt und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

6.2.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Der Fördersatz beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal 45 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mindestens ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte ein und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 200.000 Euro.

6.2.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Erwerb einer Betriebsstätte
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (zum Beispiel mobiler Verkaufswagen)
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird

- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- unbare Eigenleistungen
- Erwerb unbebauter Grundstücke
- Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Reisekosten

6.2.8. Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungen an Unternehmen werden ausschließlich auf der Grundlage der EU-Verordnungen für „De-minimis Beihilfen“ gewährt (nach Teil III Nr. 16).

Mittel aus der GAK sind vorrangig einzusetzen. Bei der Förderung und Umsetzung von Vorhaben sind die Vorgaben aus dem jeweils gültigen GAK-Rahmenplan im Förderbereich 1 (Integrierte Ländliche Entwicklung) zu beachten.

6.3. Gründung und Entwicklung von touristischen Kleinunternehmen und Kleinunternehmen des Gastgewerbes

6.3.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Tourismus und Gastgewerbe sind aufgrund ihres Beitrags zur regionalen Wertschöpfung und der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unverzichtbare Bestandteile ländlicher Regionalentwicklung. Aktuell bedingen unter anderem strukturelle Veränderungen, ungeklärte Betriebsnachfolgen und fehlende Gründungspotenziale eine notwendige zeitgemäße Weiterentwicklung in der Branche und behindern mögliche Entwicklungspotenziale.

Ziel ist die bedarfsorientierte Gründung und Entwicklung von tourismusrelevanten und gastgewerblichen Kleinunternehmen auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie. Das Angebot flankiert damit gezielt öffentliche Investitionsvorhaben durch unternehmerisches Engagement.

Die Förderung richtet sich insbesondere an Kleinst- und Kleinunternehmen, die die touristische Entwicklung ländlicher Räume unterstützen, zur Qualitätssteigerung beitragen und vorhandene Angebotsdefizite ausgleichen. Im Rahmen des Förderangebotes wird der Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, der Stärkung der Innenbereiche sowie der Erhöhung der regionalen Wertschöpfung eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 100 Kleinunternehmen nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes gefördert werden.

6.3.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von unter 10 Mio. Euro im Sinne der KMU-Definition des Art. 2 Abs. 2 des Anhangs der VO (EU) Nr. 702/2014.

6.3.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Qualitätssteigerung, was beispielsweise anhand anerkannter Zertifizierungsverfahren nachzuweisen ist.

Die fachliche Eignung zur Unternehmensführung ist zu belegen. Zur Beurteilung der fachlichen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist ein Businessplan mit dreijährigem Betrachtungszeitraum vorzulegen.

Die weiteren Regelungen für Kleinst- und Kleinunternehmen in Teil III der Richtlinie sind zu beachten.

6.3.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung und Umsetzung investiver und nicht-investiver Vorhaben zur Gründung und Entwicklung von

- touristischen Kleinunternehmen im Beherbergungsbereich,
- Kleinunternehmen im gastronomischen Bereich, die Speisen und Getränke ausgeben,
- Kleinunternehmen im Dienstleistungsbereich, die die Landtourismusstrategie stärken

6.3.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,

- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- Fahrzeuge von Unternehmen, die nicht unmittelbar und ausschließlich dem Betriebszweck dienen,
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben, Anschlussfinanzierungen und Prologationen.

6.3.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.

Im Einzelnen werden Zuwendungen folgendermaßen gewährt:

a) Grundförderung

Der Fördersatz beträgt 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal 40 Prozent erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten werden:

- Mit dem Vorhaben wird mindestens ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen.
- Der Projektstandort unterstützt die Stärkung des Innenbereichs (nach Teil I Nr. 4.1) und bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben bezieht regionale, nachhaltig erzeugte Produkte und/oder stärkt regionale Vernetzungsstrukturen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 200.000 Euro.

b) Mehrwert Unterversorgung

Der Fördersatz beträgt 45 Prozent, sofern das Vorhaben gastronomische Angebotsdefizite an bedeutsamen Radwegen, Wander- oder Bootswanderstrecken beseitigt oder innerhalb eines Nationalen Naturmonumentes (NNM) liegt und das Vorhaben regionale, nachhaltig erzeugte Produkte einbezieht und/oder regionale Vernetzungsstrukturen stärkt. Die genannten Eigenschaften sind durch die Touristische Arbeitsgemeinschaft (TAG)/Destination zu bestätigen.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 200.000 Euro.

6.3.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Kauf von Fahrzeugen, sofern diese unmittelbar und ausschließlich in Bezug zum Zuwendungs- und Betriebszweck stehen (zum Beispiel mobiler Verkaufswagen)
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Die Ausgaben eines für die Erreichung des Zuwendungszweckes erforderlichen Erwerbs einer Betriebsstätte mit dem dazugehörigen erforderlichen Grundstückserwerb (KG 110) können anteilig gefördert werden, jedoch darf der entsprechende Anteil – ohne Berücksichtigung des Grundstückserwerbs – die ermittelten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um maximal 10 Prozent erhöhen. Hierbei sind Steuern und Gebühren nicht zuwendungsfähig und bleiben unberücksichtigt.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- unbare Eigenleistungen
- Erwerb unbebauter Grundstücke

- Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise
- Personalausgaben für eigenes Personal
- Reisekosten

6.3.8. Sonstige Bestimmungen

Die Zuwendungen an Unternehmen werden ausschließlich auf der Grundlage der EU-Verordnungen für „De-minimis Beihilfen“ gewährt (nach Teil III Nr. 16).

Eine Förderung mit Mitteln aus der GAK ist nicht möglich.

7. Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung und Naherholung

7.1. Förderziel und Zwecksetzung

Förderziel ist die landtouristische Entwicklung der Regionen und ihrer Profilierung als Naherholungsregionen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie und damit einhergehend die Stärkung regionaler Wertschöpfung. Es schafft Anreize, die eine bedarfsorientierte Verbesserung der tourismusnahen Infrastruktur in ländlichen Gebieten unterstützen und zur Entwicklung von Erholungsräumen beitragen.

Mit begleitenden Prozessen der Projektentwicklung und -steuerung sowie des Marketings wird die Verfestigung der Vorhaben verbessert und eine wirksame Projektevaluierung forciert. Die Qualität neuer und vorhandener Angebote wird gesteigert und ein Beitrag zur Bewusstseinsbildung geleistet.

Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 200 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

Im Rahmen des Förderangebotes wird dem Ziel der Inklusion sowie dem Erhalt ländlicher Baukultur eine besondere Bedeutung beigemessen.

7.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

7.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Das Vorhaben muss einen Beitrag zur landtouristischen Entwicklung leisten. Es muss in die Landes- und Destinationsstrategie eingebunden sein und eine Vermarktungsbeteiligung der Tourismusorganisation vorliegen.

7.4. Gegenstand der Förderung

- 7.4.1. Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung von investiven Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung, Naherholung und der Landschafts- und Kulturgeschichte
- 7.4.2. Entwicklung und Umsetzung nicht-investiver Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung sowie von Vorhaben im Dienstleistungsbereich und zur Verbesserung der Servicequalität

Die Unterstützung durch ehrenamtliche Initiativen bei der Gründung und Entwicklung von Einrichtungen in Form unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen kann entsprechend den Vorgaben in Teil III Nr. 4 gefördert werden.

7.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Produktive Investitionen nach Teil I Nr. 4.4

7.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Für die Förderung von Vorhaben nach 7.4.1 gilt

a) Grundförderung

Gemeinden und Gemeindeverbände

- Der Fördersatz beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Öffentliche nicht-kommunale Träger:

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Private Träger mit Ausnahme von Unternehmen:

- Der Fördersatz beträgt 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz kann sich um jeweils 5 Prozentpunkte bis auf maximal

- 80 Prozent bei Gemeinden und Gemeindeverbänden,
- 70 Prozent bei öffentlichen nicht-kommunalen Trägern,
- 50 Prozent bei privaten Trägern

erhöhen, sofern eines oder mehrere der folgenden Mehrwertkriterien erreicht bzw. eingehalten wird:

- Bei der Umsetzung des Vorhabens werden die „Grundsätze des regionaltypischen Bauens in der Dorf- und Regionalentwicklung“ (nach Teil I Nr. 4.2) berücksichtigt.
- Das Vorhaben trägt zur barrierefreien Profilierung von Tourismusregionen bei.
- Das Vorhaben trägt im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungsverfahrens zur Qualitätssteigerung bei.
- Das Vorhaben liegt innerhalb der Gebietskulisse eines Nationalen Naturmonumentes.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt 500.000 Euro.

b) Kooperationsvorhaben

Die Förderkonditionen ändern sich wie folgt, sofern das Vorhaben auf einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit basiert:

Gemeinden und Gemeindeverbände:

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Öffentliche nicht-kommunale Träger:

- Der Fördersatz beträgt 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Privaten Träger:

- Der Fördersatz beträgt 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

Die maximale Zuwendungssumme beträgt bis zu 500.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 1.000.000 Euro.

Für die Förderung von Vorhaben nach 7.4.2 gilt

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 100.000 Euro. Bei Kooperationsvorhaben beträgt die maximale Zuwendungssumme 100.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 200.000 Euro.

7.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Für Vorhaben nach 7.4.1 gilt

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme.
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Historische Baumaterialien, sofern die Angemessenheit der Ausgaben durch eine fachkundige Stelle (zum Beispiel aus dem Bereich Handwerk, Denkmalpflege oder Architektur) bestätigt wird
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen durch ehrenamtliche Initiativen nach Teil III Nr. 3
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Bei der Umsetzung von Kooperationsvorhaben sind Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige Sachausgaben zuwendungsfähig, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

Für Vorhaben nach 7.4.2 gilt

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Raummiete, Druckkosten)
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise.

8. Investive und nicht investive Vorhaben der Bioökonomie und des nachhaltigen Konsumverhaltens

8.1. Förderziel und Zweck

Förderziel ist die Entwicklung und Stärkung von Maßnahmen, Prozessen und Produkten im Sinne eines nachhaltigen, ressourcenschonenden und zukunftsfähigen Wirtschaftssystems unter Berücksichtigung bioökonomischer Ansätze, Lösungen und Potenziale auf Grundlage der lokalen Entwicklungsstrategie. Die geförderten Vorhaben sollen außerdem für ein nachhaltiges Konsumverhalten sensibilisieren, die Schaffung der dafür notwendigen Strukturen, wie regionale Wertschöpfungsketten und Vernetzungsstrukturen fördern und zum Erhalt von Natur und Landschaft beitragen. Zur Umsetzung der in den lokalen Entwicklungsstrategien formulierten regionsspezifischen Ziele sollen in den ländlichen Räumen Hessens in der Förderperiode 2023–2027 mindestens 50 Vorhaben nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes umgesetzt werden.

8.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger

8.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Zurzeit nicht besetzt

8.4. Gegenstand der Förderung

Vorbereitung, Umsetzung und Projektbegleitung investiver und nicht-investiver Vorhaben.

8.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind alle in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Produktive Investitionen nach Teil I Nr. 4.4

8.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die maximale Zuwendungssumme beträgt je Vorhaben 50.000 Euro. Bei Kooperationsvorhaben beträgt die maximale Zuwendungssumme 50.000 Euro je LAG, jedoch insgesamt maximal 150.000 Euro.

8.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210 und 230, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend not-

wendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.

- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Sachausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Raummiete, Druckkosten)
- Reisekosten, nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von Pauschalen nach Teil III Nr. 7.1 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- Erwerb von Immobilien und Grundstücken
- Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

8.8. Sonstige Bestimmungen

Eine Förderung mit Mitteln aus der GAK ist nicht möglich.

9. Regionalbudget

9.1. Förderziel und Zweck

Ziel ist die Umsetzung der mit der lokalen Entwicklungsstrategie anerkannten Ziele durch Schaffung eines niedrigschwelligen Förderangebotes für lokale Akteurinnen und Akteure nach den Zielen des GAK-Rahmenplanes. Das Regionalbudget unterstützt damit eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und trägt zur Stärkung der regionalen Identität bei. Das Förderangebot ermöglicht die Durchführung von Kleinprojekten, die der Umsetzung einer LES dienen. In der Förderperiode 2023–2027 soll jeder, nach Teil I Nr. 3.1, anerkannten lokalen Aktionsgruppe jährlich ein Regionalbudget nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

9.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget dem Träger einer Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und dieser im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung die Zuwendung nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO an mehrere Träger (Letztempfänger) zur Umsetzung von Kleinvorhaben weiterleitet.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind durch das zuständige Fachministerium nach Teil I Nr. 3.1 anerkannte lokale Aktionsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein Regionalmanagement und eine anerkannte lokale Entwicklungsstrategie verfügen.

Letztempfänger können sein

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Öffentliche nicht-kommunale Träger
- Private Träger
- Natürliche Personen und Personengesellschaften

Unternehmen sind von einer Förderung mit Mitteln aus dem Regionalbudget ausgeschlossen.

9.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG anhand transparenter Projektauswahlkriterien. Das Verfahren zur Auswahl ist mit dem jeweiligen Aufruf bekannt zu machen.

Die ausgewählten Vorhaben sind mit einer Projektbeschreibung der Einzelmaßnahmen der Letztempfänger jährlich bis zum 1. April bei der Bewilligungsstelle bekannt zu geben.

9.4. Gegenstand der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die zur Zielerreichung einer LES beitragen und sich mindestens einem der darin benannten Handlungsfelder zuordnen lassen. Zudem müssen die Vorhaben dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 Integrierte Ländliche Entwicklung des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans entsprechen.

Kleinprojekte sind Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen.

Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Förderfähig sind die Vorbereitung und Umsetzung von Kleinprojekten.

9.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Teil III Nr. 4 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung
- einzelbetriebliche Beratung,
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.

9.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die anerkannten LAG (Erstempfänger) erhalten die Mittel im Rahmen einer Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

Die Höhe des Regionalbudgets kann je LAG jährlich frei gewählt werden, darf jedoch maximal 25 Prozent des durchschnittlich pro Jahr zur Verfügung stehenden regionalen Budgets betragen und schließt einen Eigenanteil des Erstempfängers von 10 Prozent ein.

Aus der GAK dürfen pro Jahr und LAG maximal Mittel in Höhe von 180.000 Euro für das Regionalbudget eingesetzt werden. Eine Erhöhung des Regionalbudgets ist ausschließlich mit Mitteln des Landes möglich. Die Höhe des Regionalbudget hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Jahres ab.

Die Förderung der Kleinprojekte erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen; der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent und wird durch die jeweilige LAG festgelegt.

9.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere

- Bauliche Investitionen: KG 210, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
- Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
- Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Raummiete, Druckkosten)
- die Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 5 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere

- Ankauf von Immobilien und Grundstücken
- Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements und sonstige Personalleistungen,
- Reisekosten

9.8. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans.

Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Maßnahme unterstützt werden.

Das Regionalbudget kann nur in dem Jahr verausgabt werden, für das es vom Land bewilligt wurde.

Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist im Rahmen der Weiterleitung nach Teil III Nr. 1.2 für die Einhaltung der verwal-

tungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen. Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sind zu beachten. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

1. Weitere Regelungen

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Weiterhin sind zu beachten:

- das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW)
- das Geldwäschegesetz (GWG)
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. Karl-Glössing-Straße 8, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder eHAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <http://www.had.de> zur Verfügung.

Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung – ganz oder teilweise – erfolgt abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis

der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip). Satz 1 findet keine Anwendung für Fördermaßnahmen nach Teil II Nr. 9. Die Auszahlung diesbezüglicher Zuwendungen ist nur im Jahr der Bewilligung möglich.

1.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Zuwendung sind bei den zuständigen Bewilligungsstellen einzureichen. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge. Prüffähige Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Auf Antrag kann im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot erteilt werden. Hierfür muss insbesondere ein bewilligungsreifer Antrag vorliegen und geprüft sein. Ein Bedarf für eine Ausnahme vom Refinanzierungsverbot kann sich insbesondere dann ergeben, wenn der Zuwendungsantrag zwar rechtzeitig gestellt, die Entscheidung über den Antrag sich aber aus Gründen verzögert, die die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten hat, und mit dem Beginn des Vorhabens nicht länger gewartet werden kann. Die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder durch Fristablauf automatisch als erteilt gilt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit dem Subventionsgesetz des Bundes. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Die subventionsrechtliche Prüfung auf Zuschussfähigkeit wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen abgeschlossen. Das Ergebnis wird dem Antragsteller von der Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.

1.2. Weiterleitung

Eine Weitergabe der Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO ist nur für Förderungen nach Teil II Nr. 9 zulässig.

Die Weiterleitung erfolgt in schriftlicher Form und unter den in Richtlinienziffer Teil II Nr. 9 festgeschriebenen Förderkonditionen. In diesem Falle sind in der Weiterleitung die Vorgaben des Zuwendungsbescheides der Bewilligungsstelle einschließlich der ANBest aufzunehmen bzw. sinngemäß weiterzugeben.

Erfolgt die Weiterleitung an private Dritte, sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil der privatrechtlichen Vereinbarung zu erklären. Die privaten Dritten haben dem Erstempfänger einen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 LHO vorzulegen.

Im Falle der Weiterleitung an private Dritte ist die Verwendungsnachweisführung für ehrenamtliche Eigenarbeitsleistungen nach Richtlinienziffer III 2 zu beachten.

1.3. Kombination mit weiteren Förderprogrammen

Eine Kombination mit Fördermitteln weiterer Zuwendungsgeber für Vorhaben nach dieser Richtlinie ist möglich, sofern sich die Summe der Zuwendungen aller öffentlich-rechtlicher Zuwendungsgeber auf weniger als 75 Prozent der nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Ausgaben belaufen würde und seitens der weiteren Fördermittelgeber keine EU-Mittel zum Einsatz kommen.

Eine Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon bilden Programme des Landes im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien sowie im Zusammenhang mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und -anpassung.

Ergibt sich infolge der Kombination für die nach dieser Richtlinie bewilligten Vorhaben eine rechnerische Förderquote aus öffentlichen Mitteln von insgesamt über 75 Prozent, so ist die Zuwendung nach dieser Richtlinie so zu kürzen, dass eine Gesamtförderquote von maximal 75 Prozent erreicht wird.

Die Berechnung orientiert sich an dem nach dieser Richtlinie als zuwendungsfähige Ausgaben ermittelten Betrag. Für die Berechnung des Eigenanteils sind die Nettoausgaben (ohne USt) zugrunde zu legen.

Sofern sich die Förderung anderer Zuschussgeber nur teilweise auf die nach dieser Richtlinie geförderten Gewerke bzw. Förderatbestände bezieht, so ist die zugrunde zu legende Gesamtförderquote entsprechend anteilig zu errechnen.

Eine beabsichtigte Kombination von öffentlichen Fördermitteln ist den anderen Zuschussgebern vor der Bewilligung zu kommunizieren mit dem Ziel, ein entsprechendes Einverständnis herzustellen. Über die Regelungsinhalte nach den VV Nr. 1.4.1 bis 1.4.6 zu § 44 LHO ist Einverständnis herbeizuführen.

Für die Ermittlung der Förderquote von 75 Prozent sind alle Zuschüsse und Tilgungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen, öffentliche Bürgschaften sind nicht einzubeziehen.

Die Vorgaben der anderen Zuschussgeber hinsichtlich der Kombination von Fördermitteln sind hiervon nicht berührt.

1.4. Nachweis der Verwendung

Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 4, 5 und 7 ist im Sachbericht zusätzlich aufzunehmen ein Nachweis über die unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistung durch Beschreibung der erbrachten Leistung unter Angabe des Datums der Leistungserbringung, der geleisteten Arbeitszeit in Stunden und dem Namen des Leistungserbringers, sofern unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben nach den Bestimmungen in Teil III Nr. 3 anerkannt wurden. Die Richtigkeit der Angaben ist sowohl durch den Leistungserbringer als auch den Verantwortlichen des Zuwendungsempfängers bzw. einen Bevollmächtigten durch Unterschrift zu bestätigen. Für die Erbringung unentgeltlicher Arbeitsleistungen sollen möglichst nur Personen eingesetzt werden mit der jeweils entsprechenden Qualifikation.

2. Regelung zu durch den GAK-Rahmenplan geförderte Maßnahmen

Im Falle der Förderung mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sind die im jeweils gültigen Rahmenplan festgelegten Regelungen des Förderbereichs 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ zu beachten.

3. Voraussetzungen zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben

Zuwendungsfähig sind bezahlte, an Zuwendungsempfänger digital oder in Papierform ausgestellte, Rechnungen von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen für den geförderten Zweck.

Das bürgerschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen kann in den Förderziffern Teil II Nr. 4, 5 und 7 mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Sie muss nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckes notwendig und angemessen sein. Der Wert unentgeltlich erbrachter Arbeitsleistungen wird in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde festgesetzt und ist mit Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen nachzuweisen. Die Zuwendung darf die Summe der tatsächlich geleisteten Ausgaben nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Hochbauprojekte und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Ausgaben für Grundstücke, deren Herrichtung und Erschließung, sowie für Baunebenkosten sind nach den Hauptkostengruppen der DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung zu beziffern.

Die Hauptkostengruppen der DIN 276, erste Ebene, gelten als Ausgabenposition nach Nr. 1.2 der ANBest-GK und ANBest-P. Im Falle von Personalausgaben sind diese personenbezogen darzustellen. Im Falle von Dienstleistungen sind sachbezogene Ausgabenansätze zu bilden.

Die Kostengruppen 300 und 400 können in Vorhaben privater Träger zu einem „Ausgabenansatz“ zusammengefasst werden.

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 10.000 Euro und für nicht-investive Vorhaben im Einzelfall mindestens 1.500 Euro betragen (jeweils Nettobeträge). Bei Vorhaben nach Teil II Nr. 9 müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben im Einzelfall mindesten 1.000 Euro (inklusive USt.) betragen.

Gebrauchte Wirtschaftsgüter dürfen ausschließlich bei Unternehmen erworben werden und die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal auf den Buchwert der übergehenden Wirtschaftsgüter des Veräußerers begrenzt.

4. Förderausschluss

Ausgeschlossen von einer Förderung sind grundsätzlich kommunale Pflichtaufgaben, wie zum Beispiel:

- Brandschutz-, Feuerwehrewesen, Rettungswesen und Katastrophenschutz
- Krankenhauswesen
- Straßenbau
- Bestattungswesen

- Ver- und Entsorgung
- Allgemeines Schulwesen

Sowie zusätzlich:

- Grün- und Freiflächen ohne deutliche ökologische wertvolle Gestaltung (zum Beispiel durch Erhöhung der biologischen Vielfalt, Entsiegelungsmaßnahmen und anderes) und ohne standorttypische Pflanzen und ortstypische Materialien
- Stationäre Unterbringung in Einrichtungen (Heimwesen)
- Kauf lebender Tiere und einjähriger oder nicht-standorttypischer Pflanzen
- Investitionen in unternehmerischen und privat genutzten Wohnraum
- Maßnahmen, die nicht zur Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beitragen
- Vorhaben nach Art. 70 bis 72 der VO (EU) 2021/2115
- Vorhaben zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten nach Art. 75 der VO (EU) 2021/2115
- Vorhaben nach Art. 76 der VO (EU) 2021/2115 (Risikomanagementinstrumente)
- Vorhaben der technischen Infrastruktur und Maßnahmen im Bereich der Investitionsförderung landwirtschaftlicher Unternehmen mit Ausnahme von Vorhaben, die:
 - Teil eines integrierten Vorhabens sind oder
 - einen durch die LAG begründeten gemeinschaftlichen Mehrwert durch die Erfüllung der in der LES formulierten Ziele der LAG aufweisen oder
 - sich durch einen besonderen Innovationsgehalt auszeichnen

5. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

- Leistungen der öffentlichen Verwaltung (auch Gebühren, Beiträge, Erstattungen usw.)
- Planungsarbeiten die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- Die Kostengruppen 120, 130, 220, 240, 250, 760, 790 sowie 800 nach DIN 276
- Leistungsphase 9 nach HOAI
- Bewirtungskosten, die die Sätze der Tagegelder des hessischen Reisekostengesetzes überschreiten und Spesen
- Umsatzsteuer (außer für Vorhaben nach Teil II Nr. 9), Grunderwerbsteuer, nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Schuldzinsen, Zinsen und sonstige Finanzierungskosten
- Kauf von Patenten
- Ausgaben für den laufenden Betrieb (Unterhaltung, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingkosten, Abschreibung, Büromaterialien, Wartungskosten, Telekommunikationskosten usw.)
- Materialien, die zum Verbrauch bestimmt sind
- Ersatzbeschaffungen und Instandhaltungen, die lediglich dem Ersatz oder Erhalt vorhandener Vermögensgegenstände oder Einrichtungen dienen sowie Maßnahmen zur Beseitigung der durch Gebrauch entstandenen Abnutzung (Schönheitsreparaturen)
- Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche

6. Regelungen für private Träger und Unternehmen

6.1. Private Träger ohne Gewinnerzielungsabsicht

Private Träger können bei Vorhaben nach Förderziffer Teil II Nr. 7 zu dem in Nr. 7.1 für öffentlich nicht-kommunale Träger definierten Fördersatz und der darin definierten maximalen Zuwendungssumme gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen der EU-Definition für „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfüllen. Demnach sind „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“ Einrichtungen mit sämtlichen der folgenden Merkmale:

- Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die

vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Die lokalen Aktionsgruppen werden unabhängig von ihrer Rechtsform öffentlich-nicht kommunalen Zuwendungsempfängern gleichgestellt. Ihre Ausgaben werden als öffentliche Ausgaben gewertet.

6.2. Regelungen für Klein- und Kleinunternehmen

Bei Zuwendungen an Unternehmen muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der staatlichen Finanzierungshilfe die zu fördernde Betriebsstätte in Hessen haben. Sie oder er soll außerdem ihren oder seinen steuerlichen Sitz im Land Hessen haben.

Das Unternehmen muss über ausreichende fachliche und kaufmännische Erfahrungen verfügen. Die Zuwendungsempfänger haben den Nachweis der fachlichen Eignung durch Bestätigung des Eintrags im Gewerbemelderegister, freiberufliche Tätige durch die Anmeldebestätigung beim Finanzamt zu erbringen.

Die Förderung von Unternehmen mit steuerlich anerkannter Betriebsaufspaltung wird akzeptiert, sofern die diesbezügliche Bestätigung vom Finanzamt vorliegend ist. Anträge auf Zuwendung sind von der Besitz- und der Betriebsgesellschaft gemeinsam zu stellen.

7. Bemessung von Pauschalen

7.1. Bemessung von Pauschalen für Personalausgaben

Werden Personalausgaben nach Teil II Nr. 2.4.1, Nr. 3.4, Nr. 4.4, Nr. 5.4, Nr. 7.4. oder Nr. 8.4 gefördert, so werden für die zuwendungsfähigen Ausgaben Pauschalen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 83 Abs. 1 Buchst. c) angesetzt. Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Die Stellenneubesetzung hat in analoger Anwendung an die Verfahrensweisen zur Personalgewinnung des öffentlichen Dienstes zu erfolgen und beinhaltet in der Regel ein Personalauswahlverfahren.

Die Pauschalen umfassen die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Personalausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Das für die Förderung zuständige Fachministerium aktualisiert und veröffentlicht zum 1. Juli eines jeden Jahres auf seiner Homepage die Monats- und Stundensätze (ohne Arbeitsplatzkosten) für vier verschiedene Leistungsgruppen. Die Ermittlung der Standardeinheitskostensätze erfolgt anhand errechneter Durchschnittssätzen der Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Zur Berechnung der Standardeinheitskostensätze werden die 15 Entgeltgruppen (ohne Überleitungsgruppen) des TV-H zunächst den vier gebildeten Leistungsgruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt analog der allgemeinen Qualifikationserfordernisse für die Eingruppierung in der jeweiligen Entgeltgruppe nach TV-H. Für jede Leistungsgruppe wird der Durchschnitt der nach den TV-H-Entgeltgruppen anzusetzenden Bruttobezüge berechnet. Die Bruttobezüge eines im Öffentlichen Dienst des Landes Hessen beschäftigten Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin werden dabei ohne Arbeitsplatzkosten den jährlich vom Hessischen Ministerium der Finanzen aktualisierten Personalkostentabellen für die Kostenberechnung in der Verwaltung entnommen. Die Monatssätze werden anhand der Stundensätze berechnet. Es werden unter Berücksichtigung von Art. 55 Abs. 2 VO (EU) Nr. 2021/1060 als „Standard-Arbeitszeit“ 1720 Jahresarbeitsstunden angesetzt, also abgerundet 143,33 Stunden pro Monat.

Für die gesamte Laufzeit eines Projektes sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bewilligung galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei Projekten mit einem Durchführungszeitraum von mehr als 36 Monaten kann frühestens nach Ablauf dieser Zeitspanne auf Antrag einmalig und nur zum Beginn eines Kalenderjahres eine Anpassung für die noch verbleibende Projektlaufzeit erfolgen.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

- für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, der Monatssatz,
- für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz,
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nur teilweise in dem geförderten Projekt tätig sind, der Stundensatz.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden anhand der nachstehend beschriebenen vier Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Einstufung hat anhand einer Funktionsbeschreibung für die betreffende Mitarbeiterin oder den betreffenden Mitarbeiter im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen zu erfolgen. Bei LEADER-Regionalmanagements nach Teil II Nr. 2.4.1 erfolgt im Regelfall eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 2, bei deren Assistenzen eine Zuordnung zur Leistungsgruppe 3.

Leistungsgruppe 1 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung“: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Eingeschlossen sind alle Beschäftigten, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Beschäftigte mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.

Leistungsgruppe 2 „Herausgehobene Fachkräfte“: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Beschäftigte, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen beispielsweise Vorarbeiter, Meister.

Leistungsgruppe 3 „Fachkräfte“: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fach Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

Leistungsgruppe 4 „An- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Gefördert werden die nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden.

Für die nur teilweise in dem geförderten Vorhaben tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1.720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Vorhaben anerkannt, bei einer Überschreitung dieser Stundenzahl sind die für das Vorhaben erklärten Produktivarbeitsstunden entsprechend zu kürzen.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, kann der Nachweis der Arbeitszeit durch bei der Bewilligung zugelassene elektronische Zeiterfassungssysteme oder durch die Vorlage von Stundenzetteln erbracht werden, die von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und dem Hauptverantwortlichen der LAG zu unterschreiben sind. Zusätzlich erklärt der Zuwendungsempfänger substantiell die Anzahl der monatlichen Produktivarbeitsstunden, die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben der Zuwendungsempfänger geleistet hat, sowie den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt ist.

Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger ausschließlich im Vorhaben beschäftigt sind, muss kein Nachweis der Arbeitszeit erbracht werden. Stattdessen erklärt die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für jeden Monat schriftlich, dass die betreffende Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausschließlich für das Vorhaben tätig war und entsprechend von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger entlohnt worden ist. Die Erklärung umfasst außerdem den Stellenanteil, mit dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Zuwendungsempfängerin oder bei dem Zuwendungsempfänger tätig war.

Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Teilzeit bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger tätig, so sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

7.2. Bemessung von Pauschalen für indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben der LAG, wie Ausgaben für Räumlichkeiten, Büroausstattung und -bedarf, Ausgaben für Verwaltungsausgaben oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, können in Form einer Pauschale auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2115 Art. 83 Abs. 1 Buchst. c gefördert werden. Die Pauschale gilt sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

Diese Ausgaben dürfen, auch wenn sie die Pauschalen übersteigen, nicht mehr gesondert abgerechnet werden.

Die Pauschale beträgt 15 Prozent der pauschalisierten zuwendungsfähigen Personalausgaben.

8. Projektbezogene Personalausgaben

Außerhalb der Förderziffer Teil II Nr. 2 können projektbezogene Personalausgaben ausschließlich für neu eingestelltes Personal und nur für die Dauer des Projektes bzw. maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert werden. Personalausgaben für bereits vorhandenes Personal oder für den laufenden Betrieb können nicht gefördert werden. Soweit ein Zuschuss zu projektbezogenen Personalausgaben gewährt wird, sind die Personalausgaben transparent und nachvollziehbar darzustellen. Entsprechend dem Charakter einer Projektförderung müssen die zu fördernden Personalausgaben dem „Zweckzweck eines Vorhabens“ entsprechen. Die Arbeitsverträge müssen einen Hinweis auf die Förderung und deren Befristung enthalten. Die Arbeitsverträge sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis zur Einsichtnahme vorzulegen und zu prüfen.

9. Nettoeinnahmenprinzip

Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben zu erzielende Nettoeinnahmen sind im Rahmen der Festsetzung der Förderung abzuziehen.

Unter „Nettoeinnahmen“ im Sinne dieser Regelung sind die in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben erzielten Brutto-Einnahmen (zum Beispiel unmittelbar bereitgestellte Geldbeträge, Mieten und Pachten, Nutzungsgebühren, Eintrittsgelder, Verkaufserlöse) abzüglich der damit verbundenen direkt zuzuordnenden Ausgaben (Verwaltungsausgaben, Personalausgaben, Sachmittel, Finanzierungskosten ohne Tilgung) zu verstehen, die bei einem Vorhaben bis Ende der Zweckbindungsfristen aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen gleichwertigen Zahlungseingängen entstehen.

Nicht unter diese Regelung fallen gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren.

Zur Stärkung der Infrastruktur und der Daseinsvorsorge in den ländlichen Räumen soll zur einfacheren operativen Umsetzung und zur Steigerung der Attraktivität des Förderangebotes bei Zuwendungen mit geringer Zuschusshöhe ein vereinfachtes und entbürokratisiertes Verfahren zur Verfügung stehen, indem die Regelung zum Nettoeinnahmenprinzip nach VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO nicht zur Anwendung kommen, wenn die Zuwendung weniger als 50.000 Euro beträgt.

10. Zweckbindungsfristen

Eine Zuwendung darf nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens über den nachstehend genannten Zweckbindungszeitraum gewährleistet ist. Bei Unternehmen hat dies durch einen qualifizierten Business-Plan mit dreijährigem Planungszeitraum zu erfolgen.

Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern sind zusätzlich die Bereitstellung der Eigenmittel sowie die Übernahme der Folgekosten für die Zeitdauer der Zweckbindung durch Gremienbeschlüsse zu sichern.

Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen während der unten genannten Zweckbindungsfristen im Eigentum der Zuwendungsempfänger verbleiben und für den Zweckbindungszweck verwendet werden. Im Falle von arbeitsplatzschaffenden Vorhaben ist der Arbeitsplatz über fünf Jahre nachzuweisen.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass abweichend von VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO

- die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschlusszahlung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung sowie
- EDV-Ausstattung von drei Jahren nach Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Zweckbindungszeitraum ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

11. Investorenmodell

Werden Einrichtungen nach Teil II Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 7 nicht von Zuwendungsempfängern selbst betrieben (sogenanntes Investorenmodell), haben diese sich zu verpflichten, während der Dauer der Zweckbindung von zwölf Jahren den Zuwendungs-

zweck sicherzustellen und in diesen Fällen der Bewilligungsstelle regelmäßig den Stand der Vorhabenentwicklung mitzuteilen.

Der Zuwendungszweck ist eindeutig in den Verträgen zwischen Zuwendungsempfänger (Investor) und Nutzer zu regeln. Hierbei sind insbesondere unter Verweis auf die Fördermittel ortsübliche Mieten zu verlangen und die Zweckbindung vertraglich auf die Betreiberin oder den Betreiber zu übertragen. Die Zuwendungsempfänger informieren bis zum Ende der Zweckbindungsfrist über die Entwicklung der Nettoeinnahmen (vergleiche Nettoeinnahmeprinzip).

12. Förderung von Kooperationsvorhaben

Für gebietsübergreifende, überregionale und transnationale Kooperationen gilt:

- Eine Förderung von Kooperationsvorhaben ist nur für Vorhaben, nach Teil II Nr. 3, 5, 7 und 8 möglich. Die Allgemeinen Verfahrensbestimmungen (Teil I Nr. 3) sind zu beachten.
- Die Einzelheiten zu dem jeweiligen Kooperationsprojekt sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den jeweiligen Partnern zu regeln. Hierbei ist auf eine angemessene Partizipation aller Partner zu achten. In der Kooperationsvereinbarung ist außerdem eine federführende LAG festzulegen. Für nicht teilbare Vorhaben gelten die für die federführende LAG maßgeblichen Regeln.
- Bei nicht teilbaren Vorhaben in überregionalen und transnationalen Kooperationen ist die Zahlstelle der federführenden LAG für die Durchführung der erforderlichen In- und Outdoor-Kontrollen zuständig. Die Entscheidungen dieser federführenden Zahlstelle werden von den nicht federführenden, beteiligten anderen Zahlstellen auf Basis von Vereinbarungen ohne eigene Prüfung anerkannt.

13. Prüfungsrecht

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für die Überörtliche Prüfung Kommunaler Körperschaften beim Hessischen Rechnungshof, für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsicht in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers nehmen können.

Diese Bestimmung ist als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

14. Plausibilisierung und Verwaltungskontrolle

Die Übereinstimmung der Anträge auf Fördermittel mit geltendem EU- und nationalem Recht ist in der Verwaltungskontrolle unter anderem durch die Plausibilisierung der geltend gemachten Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung sicherzustellen. Dies erfolgt auch zur Einhaltung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Plausibilisierung ist unabhängig von den Regelungen zur Vergabe von Aufträgen durchzuführen.

Die Plausibilisierung der Ausgaben umfasst die Frage, ob alle Ausgabepositionen unmittelbar dem Fördervorhaben zuzurechnen sind (Erforderlichkeit) und die Prüfung, ob die Höhe der angegebenen Ausgaben (Angemessenheit) nachvollziehbar ist. Der Nachweis über die Angemessenheit der Ausgaben kann zum Beispiel durch Vorlage von Vergleichsangeboten, einer qualifizierten Kostenschätzung (zum Beispiel nach DIN 276), Internetrecherche oder Auswertung von Referenzpreis-Übersichten erfolgen.

15. Publizität

Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 Art. 98 Abs. 1 jährlich ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 eine Finanzierung erhalten haben. Die Veröffentlichung erfolgt zentral für Deutschland.

Grundlage für die Gewährleistung der Informations- und Publizitätspflicht sind:

- Art. 66 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-VO) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487),
- Art. 13 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

des Europäischen Parlamentes über die Förderung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-DVO) (ABl. EU Nr. L 227 S. 18),

- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Einführung Teil I Nr. 12.

16. Beihilferechtliche Einordnung

Die Gewährung einer Zuwendung für eine wirtschaftliche Tätigkeit erfolgt grundsätzlich unter Anwendung der De-minimis-Beihilfavorschriften.

Die Zuwendung wird nach den folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen gewährt:

- Für Vorhaben nach Förderziffer Teil II Nr. 1 bis 9 ist grundsätzlich die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Allgemeine De-minimis-VO) anzuwenden,
- Bei Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, ist ausschließlich die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Agrar-De-minimis-VO) anzuwenden,
- Für Vorhaben nach Teil II Nr. 5 kann abweichend von diesem Grundsatz die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis-VO), Anwendung finden. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben die in Teil II Nr. 5.3 benannten Voraussetzungen erfüllt, die Tätigkeit dem Allgemeinwohl dient und ohne die Zuwendung überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahbarkeit, Gleichbehandlung oder den universellen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würde. Der Zuwendungsempfänger muss außerdem durch die in Teil I Nr. 6 benannten Landrätinnen und Landräte mit der Erbringung der DAWI im Rahmen eines Betrauungsaktes betraut werden.

Die aufgrund dieser Verordnungen an ein einziges Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren die folgenden Obergrenzen nicht übersteigen:

- 200.000 Euro bei Anwendung der Allgemeinen De-minimis-VO
- 500.000 Euro bei Anwendung der DAWI-De-minimis-VO
- 20.000 Euro bei Anwendung der Agrar-De-minimis-VO

Falls die Obergrenzen durch bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen erreicht sind, beziehungsweise durch die Zuwendung im Rahmen des jeweiligen Programms überschritten werden, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben mit dem Förderantrag eine De-minimis-Erklärung einzureichen. Mit der Bewilligung erhalten die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle eine De-minimis-Bescheinigung.

Bei De-minimis-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten von Zuwendungsempfängern zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die zuwendungsrelevanten Unterlagen vom Zuwendungsempfänger und von der Bewilligungsstelle 10 Jahre aufzubewahren.

Die Vorgaben des Art. 5 Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, des Art. 2 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 sowie des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 zur Kumulierung sind zu berücksichtigen.

EU-Trennungsrechnung:

Ausschlaggebend für die Definition als Unternehmen ist die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, das heißt das Anbieten von Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt. Zunehmend sind auch öffentliche Zuwendungsempfänger im Bereich „wirtschaftlicher Tätigkeit“ und damit unternehmerisch tätig. Zu fordern ist dann eine eindeutige Trennung zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, um Quersubventionen zwischen beiden Bereichen zu vermeiden.

Einen maßgeblichen Anhaltspunkt zur Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten bildet die steuerliche Abgrenzungsrechnung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (steuerbare Vorhaben sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig und

nach den Vorgaben der EU-Trennungsrechnung im Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit).

Das Erfordernis der Trennungsrechnung folgt auch aus der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Richtlinie 2006/111/EG vom 16. November 2006, ABI. EU L 318 S. 17).

IV. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung vom 23. Juli 2019 (StAnz. S. 724), die mit dieser Neufassung außer Kraft tritt.

Für Verpflichtungen, die unter Geltung früherer Richtlinien eingegangen worden sind, behalten die dort niedergelegten Bestimmungen ihre Gültigkeit, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.

Wiesbaden, den 27. April 2023

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**
VII8-086b-02-02
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 20/2023 S. 659

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

379

Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19. April 2023 bezüglich des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 19. April 2023 (BAnz AT 25. April 2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes in Hessen gestatte ich den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 des Apothekengesetzes (ApoG) oder § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben der §§ 10 und 11 AMG hinsichtlich der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie der Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese von Arzneimittelgroßhändlern sowie von Apotheken bezogen und in Deutschland im Rahmen der zulässigen Vertriebswege abgegeben werden. Ins-

besondere darf von der Pflicht zur Kennzeichnung und Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache abgewichen werden.

Die Allgemeinverfügung ist wirksam bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung des BMG nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG, dass ein Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Sie gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Darmstadt, den 3. Mai 2023

**Hessisches Landesamt
für Gesundheit und Pflege**
V1 (Co) 18 L 20.21/2-2018/45

StAnz. 20/2023 S. 675